

Satzung

über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Roth

vom 01. Oktober 2003

Die Stadt Roth erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Roth unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung, die der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen dienen.
- (2) Obdachlosigkeit im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und auch unter Aufbieten aller eigener Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, keine andere Wohngelegenheit beschaffen können. Die Stadt Roth kann in Zweifelsfällen Nachweise darüber verlangen. Die Stadt Roth kann auch in anderen Wohnungsnotfällen Obdachlosenunterkünfte zuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind die Räumlichkeiten in den Anwesen Kiefernweg 8 und 10. Durch Beschluß des Stadtrates, der öffentlich bekannt zu machen ist, können weitere Wohnungen zu Obdachlosenunterkünfte bestimmt werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Durch die Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte verfolgt die Stadt Roth ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Ein Anspruch auf Unterbringung oder auf Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auf eine bestimmte Größe der Unterkunft besteht nicht. Die Stadt Roth kann in die gleiche Unterkunft im Bedarfsfall weitere Personen einweisen.

- (2) Die Zuweisung kann unter Auflagen oder Bedingungen sowie befristet erfolgen. Soweit die zugewiesene Unterkunft nicht ausreicht, um die persönliche Habe der Benutzer ordnungsgemäß unterzubringen, kann die Stadt Roth verlangen, dass Gegenstände, die die Benutzer nicht ständig benötigen, auf deren Kosten an anderer Stelle eingelagert oder verwahrt werden. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Benutzer ihre Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann verlangt werden, dass sie Sicherheit bis zum sechsfachen der monatlichen Benutzungsgebühr stellen.
- (3) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 4 Kostenpflicht

Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach Größe und Belegungszahl der Unterkunft.

§ 5 Auskunftspflicht

Benutzer der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden sollen, haben den Beauftragten der Stadt jederzeit auf Verlangen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

§ 6 Ordnung und Reinhaltung

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Die Unterkünfte und sämtliche dazugehörigen Einrichtungen sind schonend zu behandeln und von Unrat freizuhalten.
- (3) Die Benutzer haben sich an allgemeinen Reinigungsarbeiten, die von der Stadt festgelegt werden können, zu beteiligen.
- (4) Wird die Unterkunft nach Bezug durch die Benutzer von Ungeziefer befallen, so wird sie auf Kosten der Benutzer entseucht.
- (5) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Obdachlosenunterkünften und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. Brennmaterial muß in den Keller- oder in den dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.

- (6) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen. Abgemeldete Fahrzeuge dürfen höchstens für vier Wochen auf dem Gelände abgestellt werden. Danach werden sie vom Bauhof der Stadt Roth entfernt und der Verschrottung zugeführt. Diese Kosten können auf den letzten Halter umgelegt werden.
- (7) Haustiere dürfen grundsätzlich nicht gehalten werden. In Ausnahmefällen kann mit schriftlicher, stets widerruflicher Genehmigung der Stadt eine Tierhaltung zugelassen werden. Weibliche Tiere sind auf Kosten des Halters zu sterilisieren. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis bei der Stadt Roth vorzulegen. Werden Haustiere ohne Genehmigung gehalten, so kann die Stadt diese Tiere dem Eigentümer bzw. Besitzer entziehen und im Tierheim unterbringen.

§ 7

Beherbergungs- und Betretungsverbot

- (1) Die nicht nur vorübergehende Beherbergung von Personen, die im Zuweisungsbescheid nicht aufgeführt sind, ist unzulässig. Dies gilt auch für Familienangehörige, Verlobte und Pflegekinder. Das Ordnungsamt kann hiervon Befreiung erteilen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Die Beherbergung gilt als nicht nur vorübergehend, wenn sie länger als eine Woche dauert oder wenn die gleiche Person innerhalb von drei Monaten zum zweiten Mal aufgenommen wird.
- (3) Die Stadt Roth kann für bestimmte Personen aus wichtigen Grund das Betreten aller oder einzelner Unterkünfte verbieten oder zeitlich beschränken.

§ 8

Erlaubnispflicht

Eine schriftliche Erlaubnis ist erforderlich

1. zur Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen;
2. zur Anbringung von Firmentafeln, Schildern, Automaten und dergleichen;
3. zur Anbringung von Antennen und Satellitenanlagen außerhalb der Unterkünfte;
4. zur Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften.

§ 9

Zutritt von Beauftragten der Stadt

Den Beauftragten der Stadt ist nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit das Betreten sämtlicher Räume zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der Benutzer ist ein Betreten sämtlicher Räume dann zulässig, wenn das zur Abwehr einer Gefahr für Mensch oder erhebliche Sachwerte oder zur Verhütung einer mit Strafe oder Bußgeld bedrohten Handlung erforderlich ist, oder der Verdacht besteht, dass gegen diese Satzung verstoßen wird.

§ 10

Sonstige Pflichten

- (1) Die Benutzer haben sich laufend auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung oder sonstige Unterkunft zu bemühen. Es kann jederzeit ein entsprechender Nachweis über dieses Bemühen verlangt werden.
- (2) Volljährige Benutzer, denen die Aufsicht über minderjährige oder sonst nicht voll geschäftsfähige Personen obliegt, haben diese zur Beachtung der Benutzungsvorschriften anzuhalten und ausreichend zu überwachen.

§ 11

Aufgabe der Unterkunft

Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung bei der Stadt jederzeit aufgeben.

§ 12

Aufhebung, Beschränkung

- (1) Die Stadt kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder widerrufen oder dem Benutzer eine andere Unterkunft zuweisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 1. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben der Benutzer erfolgt;
 2. die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird;
 3. keine Obdachlosigkeit mehr besteht;
 4. die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann;
 5. die Unterkunft benötigt wird, um anderen vordringlichen Bedarf zu decken;
 6. wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird;

7. der Hausfrieden nachhaltig gestört oder wenn die Unterkunft beschädigt, übermäßig abgenutzt oder nicht sauber gehalten wird;
 8. die Benutzer mit den Gebühren trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder
 9. die Stadt vor der Notwendigkeit steht, die Wohnanlage aufzulösen oder anderen Zwecken zuzuführen.
- (2) Zur Unterbringung weiterer Obdachloser können bereits eingewiesene Personen auf den Mindestbedarf beschränkt werden. Es können jederzeit mehrere Personen in einem Zimmer untergebracht werden. Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Zimmers.

§ 13 **Auszug**

- (1) Die gesamte Habe ist nach Auszug mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände können nach drei Monaten versteigert oder freihändig verkauft werden. Wird der Erlös, abzüglich der Verwaltungskosten nicht binnen sechs Monaten ab Veräußerung abgeholt, fällt er der Stadt zu. Geringwertige Gegenstände können als Abfall behandelt werden und werden dem Sperrmüll zugeführt.
- (2) Sämtliche Schlüssel sind abzugeben. Fehlen Schlüssel, kann die Stadt die Schlösser auf Kosten der bisherigen Benutzer austauschen.

§ 14 **Haftung der Stadt**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Obdachlosenunterkünfte, bei deren Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Sie haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei der Hausrathinterstellung richtet sich die Haftung nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die unentgeltliche Verwahrung (§§ 690 ff BGB).
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Die Haftung der Stadt ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder die, die Benutzer Dritten zufügen. Gleiches gilt für Schäden bei der Hinterstellung des Hausrates.

§ 15 **Haftung der Benutzer**

Die Benutzer haften der Stadt für jeden Schaden, der durch sie, ihre Angehörigen oder ihre Besucher oder durch Personen, die ihrer Aufsicht unterstehen, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird.

§ 16

Verwaltungsakte, Vollstreckung

- (1) Die Stadt kann zum Vollzug dieser Satzung Verwaltungsakte erlassen.
- (2) Verstößt ein Benutzer gegen Handlungspflichten, die ihm durch diese Satzung oder aufgrund dieser Satzung auferlegt werden, so ist die Ersatzvornahme auf seine Kosten zulässig. Für den Verwaltungszwang gilt das Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- Euro belegt werden, wer

1. den Auflagen oder Bedingungen des Zuwendungsbescheides (§ 3 Abs. 2) zuwiderhandelt;
2. die Auskunftspflicht nach § 5 verletzt;
3. den Vorschriften über die Ordnung und Reinhaltung nach § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt;
4. als Benutzer das Beherbergungsverbot (§ 7 Abs. 1) verletzt oder entgegen einem Betretungsverbot nach § 7 Abs. 3 einer Person den Zutritt erlaubt;
5. ohne Erlaubnis eine der in § 8 genannten Handlungen vornimmt;
6. entgegen § 9 den Zutritt verwehrt oder erschwert;
7. die Aufsichtspflicht nach § 10 Abs. 2 verletzt;
8. die Pflichten beim Verlassen der Unterkünfte (§ 13) verletzt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06. Oktober 2003 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 01. März 1993 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Roth, den 01. Oktober 2003

gez. Erdmann

Richard Erdmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30. 09. 2003 vom Stadtrat beschlossen.

Sie wurde am 01.10.2003 im Ordnungsamt der Stadt Roth, Kirchplatz 4, Zimmer 6, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch amtliche Bekanntmachung in der RHV, Nr. 228 am 02.10.2003 und durch Aushang an der Amtstafel hingewiesen.